

# RS OGH 1981/4/9 8Ob9/81, 10Ob70/07b, 9Ob66/08h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.04.1981

## Norm

KSchG §1 Abs1

KSchG §6 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Zur Wirkungslosigkeit vertraglicher Erklärungsfiktionen nach § 6 Abs 1 Z 2 KSchG (hier: Wirkungslosigkeit der Beurteilung der Einlösung eines Schecks als Verzicht auf weitergehende Ansprüche).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 9/81

Entscheidungstext OGH 09.04.1981 8 Ob 9/81

Veröff: SZ 54/58 = EvBl 1981/189 S 548 = JBI 1982,313 (teilweise kritisch Iro)

- 10 Ob 70/07b

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 10 Ob 70/07b

Beisatz: Hier: Klausel in AGB eines Kreditkartenunternehmens, wonach der Karteninhaber mit der Unterfertigung und/oder Verwendung der Karte die Geschäftsbedingungen für den Gebrauch der Karte „anerkennt“ (Klausel 1). (T1)

- 9 Ob 66/08h

Entscheidungstext OGH 01.04.2009 9 Ob 66/08h

Auch; nur: Zur Wirkungslosigkeit vertraglicher Erklärungsfiktionen nach § 6 Abs 1 Z 2 KSchG. (T2); Beisatz: Nach § 6 Abs 1 Z 2 KSchG ist eine Klausel verpönt, wonach ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hiefür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist. Dabei kann es sich aber nicht um eine Aufklärung handeln, die bloß abgesendet wurde, aber möglicherweise nie angekommen ist, sondern der Unternehmer muss seiner Hinweispflicht jedenfalls faktisch nachkommen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0065339

## Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)